




Zusätzliche Angabe nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 8, 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB

Die einzige maßgebliche Vereinbarung der H&R WASAG AG, die im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesellschafterstruktur ein außerordentliches Kündigungsrecht vorsieht, ist der Konsortialkreditvertrag. Die beteiligten Banken können insbesondere in dem Fall kündigen, wenn eine Veränderung der Gesellschafterstruktur nach banküblichen Maßstäben zu einer Bonitätsverschlechterung führt.

Salzbergen, 10. April 2008

Der Vorstand


G. Wendroth


N.H. Hansen


A. Keil